



Kurzfassung zur Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie

UZ 32, 1. Juli 2015

Torffreie Kultursubstrate, Bodenhilfsstoffe, Düngemittel, Komposte, Kulturerden aus Kompost

Intention der Richtlinie ist Torf zu ersetzen und biogene Reststoffe zu verwerten. Kultursubstrate, Bodenhilfsstoffe, Komposte, Kulturerden aus Kompost, organische Dünger und organisch-mineralische Dünger müssen daher frei von Torf sein. Organische Rohstoffe sind biogene Reststoffe oder verwertete Abfälle. Mineralische Rohstoffe dürfen nicht aus Biodiversitätsgebiete stammen.

Der Gehalt an organischer Substanz darf nicht weniger als 15 Masseprozent der Trockensubstanz des Endproduktes betragen. Für organische Dünger gilt ein Mindestgehalt von 50%, für organisch-mineralische von 25%.

Die Qualität der Rohstoffe wie der Endprodukte entspricht den Anforderungen der österreichischen Düngemittel- bzw. Kompostverordnung und einschlägiger ÖNORMEN. Komposte und Komposte in der Kulturerde aus Kompost sind für den Einsatz in der biologischen Landwirtschaft geeignet. Rindenmulch und Holzfasern müssen den Anforderungen des jeweiligen RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Substrate für den Pflanzenbau e.V.“ genügen. Um Kontinuität sicherzustellen wird die Qualität regelmäßig geprüft.

Die Aufbringungsmenge an düngewirksamen Stickstoff ist in der Anwendungsempfehlung begrenzt. Damit werden unerwünschte Auswaschungen überschüssiger Dünger und eine eutrophe Störung des Ökosystems von Gewässern vermieden.

Für **Kultursubstrate** müssen die physikalischen Eigenschaften wie z.B. Wasserkapazität, Luftvolumen und pH-Wert jenen Wertebereichen entsprechen, die für die jeweiligen Pflanzenarten die Voraussetzungen für ein optimales Wachstum darstellen. Dies gilt ebenso für die chemischen Eigenschaften der Produkte.

Problemmetalle für Pflanzen und andere Bodenorganismen dürfen nur in minimalen, technisch nicht vermeidbaren Mengen enthalten sein. Die wichtigen Pflanzennährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium müssen in ausreichendem Ausmaß vorhanden sein. Darüber hinaus ist ein stabiler Stickstoffhaushalt nachzuweisen, um sicherzustellen, dass in den ersten Monaten der Vegetationsperiode keine Mangelerscheinungen an den Pflanzen auftreten.

Bodenhilfsstoffe müssen bestimmte physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen, um eine Verbesserung des Bodens zu erzielen.

Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffe zur Herstellung von **Komposten** sind genau definiert. Grenzwerte für Problemmetalle, seuchenhygienische Parameter und Ballaststoffe sowie Anforderungen zur Bestimmung der Pflanzenverträglichkeit, gewährleisten die hohe Qualität von Umweltzeichen Komposten. Erlaubt sind ausschließlich Komposte der Qualitätsklasse A+ gemäß der Kompostverordnung.

Als Mischkomponenten für **Kulturerden aus Kompost** sind nur organische und anorganische Rohstoffe geeignet, die auch für Kultursubstrate und Bodenverbesserer geeignet sind, als Komposte nur Umweltzeichenkomposte (A+). Zumischen von Abfällen ist auf jene Arten limitiert, die mit entsprechenden Schlüsselnummern standardisiert sind. Mineralwolle oder Kunststoffe sind als Mischkomponenten nicht erlaubt.

Das Qualitätssicherungssystem zur Überwachung und Kontrolle der Kompostherstellung muss genormte Standards einhalten.

Für **organische Dünger** entsprechen die zulässigen Ausgangsstoffe jenen für Komposte. Durch deren hohen Nährstoffgehalt wird neben Boden verbessernden Eigenschaften auch eine Düngewirkung erzielt. Diese Funktion müssen Umweltzeichenprodukte ohne den Zusatz mineralischer Dünger erfüllen können.

Für **organisch-mineralische Dünger** können nur Ausgangsstoffe nach der Düngemittel VO verwendet werden. Mineralische Ausgangsstoffe sind auf eine ökologischere Auswahl aus den für biologische Landwirtschaft zulässigen Düngern begrenzt.

Entsprechende **Deklarationsvorschriften**, vor allem produktspezifische Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten, bieten VerbraucherInnen die notwendigen Informationen, um Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe in jener Art und Weise anzuwenden, die einem optimalen Pflanzenwachstum förderlich ist. Der Verpackungsinhalt darf die auf der Verpackung angegebene Menge nur um max. 4 % unterschreiten.

Umweltzeichen-Produkte finden Sie im Internet unter

www.umweltzeichen.at/produkte

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus, Abteilung V/7
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
e-m@il: josef.raneburger@bmnt.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
DI Oswald Streif
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-272; Fax: Dw. -73
e-m@il: ostreif@vki.at
www.konsument.at